

und der Veränderung, welche in dem Eide und dem Reglement vorgenommen würde, ein auffälliger Widerspruch statt finde, auch ein Widerspruch zwischen dem, was die Verfassungsurkunde selbst sagt. Das Patent erwähnt durchaus keine weitere Verpflichtung, als die gegen das königl. Haus. Es wird das bestätigt, was der Antragsteller mehrmals wiederholt hat, es sei ein Patent, was man für Haustruppen, aber nicht für eine Armee des Vaterlandes ausstellen könne. Nun spricht die Verfassungsurkunde von der Verpflichtung eines jeden Staatsbürgers zur Vertheidigung des Vaterlandes. Wenn aber in dem Patente eines Mannes, der den Ehrenposten einnimmt, vorzugsweise als der Vertheidiger des Vaterlandes aufzutreten, keine Sylbe davon aufgenommen ist, so stellt sich doch offenbar ein ungeheurer Widerspruch und eine ungeheure Inconsequenz zwischen dem Eide, den er leistet, und zwischen seinem Patente heraus. Das Patent ist gleichsam die Instruction, in ihr wird ihm vorgelegt, was er thun soll, und seinem Eide nach hat er doch wieder etwas anderes zu vertreten. Also kann die Sache nicht als erledigt angesehen werden, weil ein Widerspruch stattfindet, zwischen dem, was er beschwört, und was ihm sein Patent sagt. Deshalb bin ich immer noch der Ansicht des Antragstellers, und es freut mich, daß er gesagt hat, er werde, wenn er noch leben werde, den Antrag wieder beim nächsten Landtage vorbringen.

Staatsminister v. Bezschwitz wies auf den in der Verfassungsurkunde enthaltenen Ausdruck: „Das unzertrennliche Wohl des Königs und Vaterlandes“ hin, wodurch sich das aufgestellte Bedenken erledigen würde, indem einer Trennung des Wohles des Königs von dem des Vaterlandes in dieser Beziehung nicht gedacht würde.

Referent, Secr. Bergmann: Ich bemerke nur nochmals, daß der Eid die Hauptsache ist, und das Patent eigentlich nur die Legitimation für den Angestellten ist. Der König ist Chef der Armee. Sein Fürstenthum, so wie das des Prinzen Mitregenten verbürgt die Verfassung! Das Dienstreglement erwähnt ausdrücklich die Pflichten gegen das Vaterland und der Eid weist auf die Beobachtung der Gesetze. Wo soll denn noch etwas Gefährliches in dem Patente liegen. Sonach kann ich nur bei dem Vorschlage bleiben, die Kammer möge diesen Gegenstand als erledigt ansehen, und ihn auf sich beruhen lassen.

Nachdem die Minister und Commissarien abgetreten waren, wird zur Abstimmung durch Namensaufruf über die Frage geschritten: Ob man der Majorität der Deputation beitrete? Und es wird dieß mit 65 gegen 5 Stimmen bejaht. Unter letztern befanden sich die Abgg. Eisenstuck, Meißel, Art, von der Pforte und Kaltsofen.

Es nehmen hierauf die Minister und Commissarien ihre Plätze wieder ein, und

Staatsminister v. Rönneritz bemerkt, daß die ständische Schrift auf das Decret wegen einiger zweifelhaften Rechtsfälle und einiger Abänderungen in dem Proceßverfahren bei der Regierung eingegangen sei und die Vorschläge Genehmigung

gefunden hätten. Jedoch habe sich das Ministerium eine Abänderung erlaubt. Es sei nämlich da, wo im letztern Entwurfe von Abhörung der Zeugen die Rede sei, eine Redactionsveränderung in der Maße für angemessen erachtet worden, daß es heißen möge, statt: „der ordentliche Richter zu requiriren“, „ein anderer Richter zu requiriren.“

Abg. Roux, welcher Referent in der Sache war, bemerkt, daß diese Abänderung nothwendig in der Sache liege, und es ist demnach die Kammer einstimmig damit einverstanden.

Man kommt nun auf den 3. Gegenstand der Tagesordnung, auf den Bericht der 3. Deputation wegen des Antrags des Hrn. Preußner in Lockwitz, den Vasalleneid betreffend.

Referent, Secretair Richter trägt den Bericht vor, wie folgt:

Durch Protocoll-Auszug der 1. Kammer vom 4. Mai 1833 ist der von Hrn. Preußner auf Lockwitz bei derselben geschehene Antrag, daß dem Vasalleneide folgender Zusatz: „und endlich das Wohl der respectiven Gerichtsunterthanen nach besten Wissen und Gewissen, und nach allen seinen Kräften zu besördern,“ eingeschaltet werden möge, zur Kenntniß der 2. Kammer gelangt. Ein Mitglied der 1. Kammer hatte diesen Antrag zu dem seinigen gemacht, die 3. Deputation derselben aber hatte ihn in dem desfalls erstatteten Berichte als unpassend, unnöthig und unzweckmäßig dargestellt, und daher vorgeschlagen, denselben als zur ständischen Bevormundung nicht geeignet zurückzuweisen; auch war die 1. Kammer durch Beschluß von vorgemerktem Tage dieser Ansicht durch 29 Stimmen gegen 5 beigetreten. Bei der Discussion in der 1. Kammer ist nämlich bemerkt worden, daß, wenn man glaube, es werde durch einen solchen Zusatz zum Lehnseide die Abneigung der Unterthanen gegen das Lehnwesen sich vermindern, solches eine Täuschung sei, indem der Widerwille gegen dasselbe hauptsächlich auf die daraus hervorgehenden Abgaben und Leistungen sich gründe. Eben so hat man dem Antrage entgegengesetzt, daß bei Ablegung der Lehnpflicht nur das Verhältniß zwischen Lehnherrn und Vasallen in Frage stehe, mithin in diesen Eid eine Beziehung auf die Gerichtsbarkeit um so weniger gehöre, als die Jurisdiction nicht allen Vasallen zustehet; endlich auch, daß die Pflichten des Gerichtsherrn gegen die Gerichtsuntergebenen, soweit sie nicht durch Gesetze ohnedieß bestimmt sind, mehr als Pflichten der Moral erscheinen, die sich weder direct gebieten lassen, noch zu einem promissorischen Eide sich eignen. Die 3. Deputation der 2. Kammer würde über diesen an sich nicht schwierigen Gegenstand ihr gutachtliches Dafürhalten schon längst geäußert haben, wenn sie nicht geglaubt hätte, vorerst den Gang der Verhandlungen beider Kammern über die beabsichtigte Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit, wodurch der Antrag von selbst sich erledigt haben würde, abwarten zu müssen; da jedoch dieser Gegenstand bei dem jetzigen Landtage noch nicht zum gemeinsamen Beschlusse hat gebracht werden können, so steht sie nicht länger an, ihre gutachtliche Ansicht in Folgendem auszusprechen. Auch sie verkennt die edle Gesinnung nicht, die bei dem Antragsteller diesen Vorschlag hervorgerufen hat; allein sie kann den in der 1. Kammer dagegen aufgestellten Gründen ihren Beifall nicht versagen. Die Sicherheit der Gerichtsuntergebenen gegen etwaige Willkühr ihrer Gerichtsherrschaft, namentlich in Hinsicht auf Justizpflege, beruht allerdings auf der durch Gesetze geregelten Verbindlichkeit der Justizarien und darauf, daß die Patrimonialgerichtsherrn in die Justizpflege sich nicht einzumischen haben. Mit dem Lehnseide steht